

Förderverein der Hans-Böckler-Realschule Bochum e.V.



<https://fv.hansibo.de>

Einladung zur Mitgliederversammlung 2020

25.01.2020

Liebe Vereinsmitglieder,

zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung am Dienstag, 18.02.2020 um 18:00 Uhr im Betreuungsraum (neben der Mensa) lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Regularien
2. Bericht des Vorstands
3. Kassenbericht für 2019
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahlen
 - Geschäftsführer
 - Kassenprüfer
 - Mitglieder des Förderausschusses
6. Satzungsänderung: Siehe Tabelle Seite zwei
Die jetzige Satzung ist dieser Einladung beigefügt und steht auch auf der Homepage (<https://fv.hansibo.de/dokumente/>) zur Verfügung.
7. Mitgliederentwicklung und Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
8. Verwendung der Gelder im kommenden Vereinsjahr
9. Verschiedenes

Ich freue mich auf einen gemeinsamen Abend und den Meinungsaustausch.

Förderausschussmitglieder und Kassenprüfer:

Die nächste Förderausschusssitzung ist eine Woche vorher am 11.02.2020 um 18:00 Uhr, ebenfalls im Betreuungsraum. Anschließend Kassenprüfung.



Förderverein der Hans-Böckler-Realschule Bochum e.V. Querenburger Str. 35 44801 Bochum
Vereinsregister Nr. 1282 beim Amtsgericht Bochum

Steuernummer: 306/5805/0303, Gläubiger-ID: DE96ZZZ00000355395

Bankverbindung: IBAN: DE20 4305 0001 0048 4136 94 Sparkasse Bochum

Wir sind vom Finanzamt Bochum-Mitte als gemeinnützig anerkannt. Mitgliedsbeiträge sind steuerbegünstigt.

Vorstand: Gertrud Dübler, Annette Weinert, Walter Sembritzki

Kontakt: G. Dübler Mobil: 0160 99832947, E-Mail: g.duebler@hansibo.de, fv.hansibo.de

Zu Tagesordnungspunkt 6 Satzungsänderung:

Satzung aktuell, Stand 08.09.2016	Vorschlag für Änderung
<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Im Geschäftsjahr (= Kalenderjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal stattfinden. Sie wird durch den Vorstand eine Woche vorher durch schriftliche Mitteilung einberufen; dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Im Geschäftsjahr (= Kalenderjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal stattfinden. Sie wird durch den Vorstand eine Woche vorher durch schriftliche Mitteilung einberufen; <i>dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.</i> Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.</p>
<p>§ 12 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen; mindestens 50% der gesamten Mitglieder müssen anwesend sein.</p> <p>(2) In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb von 4 Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.</p>	<p>§ 12 Auflösung des Vereins</p> <p><i>(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.</i></p> <p><i>(2) Entfällt.</i></p>

Erläuterungen zu der Änderung von § 12:

Unter § 12 (1) ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder gefordert. Dass dies zustande kommt, ist unrealistisch. Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelt es sich im Gegenteil um eine Situation, in der nicht mehr genügend aktive Mitglieder zur Verfügung stehen.

Punkt § 12 (2) drückt sich mit der Formulierung „In allen anderen Fällen“ sehr unklar aus, gemeint ist hier: Wenn weniger als 50 % anwesend waren. Dieser Punkt entfällt, wenn man Punkt (1) entsprechend ändert, da dann unter Absatz (1) bereits so verfahren wird wie gegenwärtig erst in Absatz (2).

Einfache Mehrheit: Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.